

<p>Ehrenordnung der Stadt Wuppertal vom 29.06.1999</p> <p>Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) in seiner Sitzung am 14.06.1999 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.</p> <p>(2) Anzugeben sind für das Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Anschrift; 2. Familienstand; 3. der zur Zeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat; 4. freiberufliche Tätigkeiten; 	<p>Entwurf * der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal unter Berücksichtigung der Drucksache 1132/02 einschließlich deren rechtlichen Würdigung * Änderungen in Kursiv</p> <p>Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.01 (GV NRW S. 811)</i> in seiner Sitzung am die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.</p> <p>(2) Anzugeben sind für das Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Anschrift; 2. Familienstand; 3. der zur Zeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat; 4. freiberufliche Tätigkeiten; 	<p>Anmerkungen zu Änderungsvorschlägen in der Drs. 1132/02</p> <p>Unverändert</p>
---	---	---

<p>5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal;</p> <p>6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;</p> <p>7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;</p> <p>8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;</p> <p>9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;</p> <p>10. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;</p>	<p>5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal;</p> <p>6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;</p> <p>7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;</p> <p>8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;</p> <p>9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;</p> <p>10. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;</p>	
--	--	--

<p>11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal.</p> <p>(3) Für Tätigkeiten gemäß Abs. 2 kann der Rat eine Bagatellgrenze festlegen, unterhalb derer eine Information nicht erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.</p> <p>(5) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt.</p>	<p>11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal <i>und Beteiligungen ab 5.000 € bzw. 5% an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal.</i></p> <p>(3) Für Tätigkeiten gemäß Abs. 2 kann der Rat eine Bagatellgrenze festlegen, unterhalb derer eine Information nicht erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.</p> <p>(5) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. <i>Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.</i></p>	<p>Der Vorschlag aus Drucks. 1132/02 war zu unbestimmt und wurde durch eine rechtlich unbedenkliche Regelung ersetzt.</p> <p>Der weitere Vorschlag, die Ergänzung einer Ziffer 12 mit Angaben über Einkünfte kann aus rechtlichen Gründen nicht übernommen werden. Es können nur solche Angaben verlangt werden, die für die Ausübung der Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied etc. von Bedeutung sein können. Um den Zweck der Auskunftspflicht zu erreichen, nämlich Interessenskonflikte einzelner zu erkennen und einschätzen zu können, ist es nicht erforderlich, Aufstellungen über die Höhe der jeweiligen Einnahmen und den Umfang des Vermögens zu verlangen.</p> <p>Unverändert, aber es empfiehlt sich, hier eine Bagatellgrenze zu bestimmen.</p> <p>Unverändert. Der Vorschlag aus Drs. 1132/02 dazu, die für Mandatsträger persönlich bestehende Mitteilungspflicht auf Personen auszudehnen, für die der Mandatsträger sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, ist nicht mit geltendem Recht vereinbar. Aus rechtlichen Gründen wird die Änderung nicht übernommen.</p> <p>Vorschlag aus Drs. 1132/02 übernommen.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 2 Anzeigeverfahren</p> <p>(1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher/ der Bezirksvorsteherin.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.</p> <p>(3) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anzeigeverfahren</p> <p>(1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin.</p> <p><i>(2) Das Mitglied des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.</i></p> <p>(3) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.</p> <p>(4) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Neu: Vorschlag aus Drs. 1132/02 übernommen</p> <p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Veröffentlichung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht in angemessener Weise die Angaben über Namen, Anschrift, ausgeübten Beruf und ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Veröffentlichung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin veröffentlicht die Angaben über Namen, Anschrift, ausgeübten Beruf und ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9) <i>im Handbuch des Rates sowie auf der Homepage der Stadt Wuppertal. Die Daten werden jährlich aktualisiert.</i></p>	<p>Unverändert</p> <p>Die ein der Drs. 1132/02 vorgeschlagene Ausweitung der Veröffentlichung der Angaben ist unzulässig. In § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW ist ausdrücklich geregelt, welche Angaben (nämlich Name, Anschrift, ausgeübter Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten) veröffentlicht werden können. Im Übrigen wurde der Vorschlag übernommen.</p>

<p>(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; auf Antrage der Fraktionen ist bei berechtigtem Interesse einzelnen ihrer Mitgliedern Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ältestenrat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.</p>	<p>(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; auf Antrage der Fraktionen ist bei berechtigtem Interesse einzelnen ihrer Mitgliedern Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ältestenrat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.</p>	<p>Unverändert. Der Vorschlag aus der Drs. 1132/02, die Vorschrift zu streichen, kann entsprechend der zu Abs. 1 gemachten Ausführungen nicht erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Spenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Spenden</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(1) Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung sind Amtsträger und unterliegen damit bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB).</p>	<p>(1) Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung sind Amtsträger und unterliegen damit bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB).</p>	<p>Unverändert. Der Vorschlag aus der Drs. 1132/02, diesen Abs. zu streichen, wurde nicht übernommen. Die Vorschrift enthält den wichtigen Hinweis, dass Ratsmitglieder etc. "Amtsträger" sind und sich deshalb u. U. bei Fehlverhalten wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit verantworten müssen.</p> <p>Der weitere Vorschlag, die Abs. 2 und 3 zu streichen und dafür einen neuen Abs. 2 zu formulieren, wurde übernommen.</p>

<p>(2) Ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen, dem im Rahmen des Zulässigen Spenden für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, hat hierüber gesondert Rechnung zu führen.</p>	<p><i>(2) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Übrigen wird auf die Unzulässigkeit von Parteispenden (§ 25 Abs. 1 und 2 PartG) ausdrücklich hingewiesen.</i></p>	<p>Neu. Im Hinblick auf Änderungen des Parteiengesetzes, insbesondere § 25 Abs. 2 Nr. 7, wonach die sogenannte Einflussspende unzulässig ist, wurde der in der Drs. 1132/02 unterbreitete Vorschlag teilweise abgeändert. Nach dem Parteiengesetz sind nunmehr Spenden unzulässig, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Danach sind insbesondere Spenden an örtliche oder regionale Parteienorganisationen auf ihren zeitlichen Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zu prüfen. Deshalb wird an dieser Stelle der Hinweis auf das Parteiengesetz für wichtig gehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Prävention von Korruption</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Prävention von Korruption</p>	
<p>(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. <i>Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht an Dritte weiterzugeben, ebenso wie Informationen, die zum Zwecke sogenannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten.</i></p>	<p>Der Vorschlag aus der Drs. 1132/02, dort als (2) (neu) unterbreitet, wurde übernommen, allerdings an Abs. 1 angehängt.</p>

<p>(2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuß bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.</p> <p>(3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.</p> <p>(4) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Hinweise auf Mitgliedschaft</p> <p>In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, unzulässig.</p>	<p>(2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.</p> <p>(3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.</p> <p>(4) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Hinweise auf Mitgliedschaft</p> <p>In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, unzulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ehrenrat</p> <p><i>(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet.</i></p>	<p>Der in der Drs. 1132/02 vorgeschlagene § 5 Abs. 3 (Verpflichtung zum Verzicht auf wirtschaftliche Geschäftsbeziehungen zur Stadtverwaltung nach Ende des Mandates) ist unzulässig. Selbst während der Mandatszeit sind wirtschaftliche Geschäftsbeziehungen zulässig, wenn auch oberhalb gewisser Wertgrenzen nur mit Genehmigung des Rates (§ 41 Abs. 1 r) GO NRW i. V. m. § 22 Hauptsatzung). Eine darüber hinausgehende Verpflichtung findet keine gesetzliche Grundlage. Daher wurde der Vorschlag nicht übernommen.</p> <p>Die unter Abs. 4 in der Drs. 1132/02 vorgenommene Streichung wurde wegen der rechtlichen Bedenken, dass die Regelung zu weitgehend ist, nicht übernommen.</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Neu. In seiner Sitzung am 08.07.02 hat der Rat den Ehrenkodex für Mitglieder des Rates beschlossen. Darin</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht</p> <p>(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen.</p>	<p><i>tet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.</i></p> <p><i>(2) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht</p> <p>(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen.</p> <p><i>(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat.</i></p>	<p>ist geregelt, dass über die Einhaltung des Ehrenkodexes ein Ehrenrat achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann. Da die dort enthaltenen Verpflichtungen sinngemäß in der Ehrenordnung geregelt sind, kann die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nur einheitlich erfolgen. Von daher wurde der Ehrenrat, so wie er im Ehrenkodex beschlossen wurde, hier übernommen.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Neu. Die Aufgabenstellung des Ehrenrates wurde hier berücksichtigt.</p>
---	--	---

<p>(2) Stellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin fest, daß ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, unterrichtet er/sie den Ältestenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.</p> <p>(3) Die Feststellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bzw. des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht, auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.</p>	<p>(3) Stellt <i>der Ehrenrat</i> fest, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, unterrichtet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Ältestenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.</p> <p>(4) Die Feststellung <i>des Ehrenrates</i>, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht, auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.</p>	<p>Verändert. Die Aufgabenstellung des Ehrenrates wurde hier berücksichtigt.</p> <p>Wie zuvor.</p> <p>Die 1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Ehrenordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft.</p> <p>Ehrenordnung vom 29.06.1999, "Der Stadtbote" Nr. 11/99 vom 01.07.1999</p>	<p>Diese Ehrenordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft.</p> <p>Ehrenordnung vom 29.06.1999, "Der Stadtbote" Nr. 11/99 vom 01.07.1999</p>	